

An die
Gemeinde Faistenau

Am Lindenplatz 1
5324 Faistenau

Bitte diesen Raum freilassen

Mitteilung gem. § 3a BauPolG einer bewilligungspflichtigen technischen Einrichtung

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Name des Antragstellers (Vor- und Zuname), Bezeichnung der juristischen Person	Tel. Nr.
Anschrift	

Beschreibung der baulichen Maßnahme

Bezeichnung des Bauvorhabens gem. BauPolG
<input type="checkbox"/> Einbau einer Stückholzfeuerungsanlage
<input type="checkbox"/> Einbau einer Hackgutfeuerungsanlage
<input type="checkbox"/> Einbau einer Pelletsfeuerungsanlage
<input type="checkbox"/> Einbau einer Luftwärmepumpe
<input type="checkbox"/> Einbau einer Kälteanlage
<input type="checkbox"/> Umbau einer Feuerungsanlage (Heizkesseltausch)
<input type="checkbox"/> Einbau einer Ölfeuerungsanlage
<input type="checkbox"/> Abbruch einer Ölfeuerungsanlage samt Öllagerbehälter
<input type="checkbox"/> Sonstige technische Einrichtung (Lift, Heukran etc.)

Ausführungsort der baulichen Maßnahme / Baustelle

Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde - Objektadresse
--

Unterfertigung des Bauansuchens durch den Bewilligungswerber und den Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet, der Verfasser der Unterlagen bestätigt gleichzeitig, über die gesetzliche Planungsbefugnis zur verfügen; Der Bewilligungswerber erklärt weiters ausdrücklich, dass die Voraussetzungen für die Durchführung im vereinfachten Verfahren gem. § 10 BauPolG vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewilligungswerbers

Beilagen: planliche Darstellung und technische Beschreibung (1-fach)

Hinweis für Mitteilungsverfahren

(1) Folgende bauliche Maßnahmen sind, sofern deren Bewilligung in Form eines selbständigen Verwaltungsakts beantragt wird, der Baubehörde in vereinfachter Form schriftlich mitzuteilen:

1. die Errichtung und erhebliche Änderung von Luftwärmepumpen gemäß Abs 2;
2. die Errichtung und erhebliche Änderung von sonstigen technischen Einrichtungen, ausgenommen die Errichtung oder der Austausch von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen.

(2) Luftwärmepumpen sind einem Mitteilungsverfahren nur zugänglich, wenn deren Schallemissionen einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten. Bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB(A).

(3) Der Mitteilung sind anzuschließen:

1. eine Bezeichnung bzw. Beschreibung der geplanten Maßnahme;
2. planliche Darstellungen, soweit diese zur Erkennbarkeit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind;
3. bei Luftwärmepumpen eine Bestätigung über die Einhaltung der Schallgrenzwerte an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen.

Planliche Darstellung 1-fach

- a) Lageplan 1:500 auf Grundlage der Bauplatzerklärung (Lage des Baues im Bauplatz, Ausweisung der Nachbargrundstücke einschließlich Bauten, ebenso der öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich, Einzeichnung der Stellplätze für die in der Baubeschreibung errechnete Anzahl der PKW-Abstellplätze); zusätzliche Eintragungen: Nordrichtung, auf dem Bauplatz bestehende Bauten, alle hierauf bestehenden Hauptversorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Abwasser, Sicherheitsabstände)
- b) Grundriss aller Geschoße mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume Maßstab 1:100
- c) ggf. Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage und dergleichen.
- d) Brandschutzvorkehrungen

Eine Gebührenpflichtig entsteht bei Mitteilungsverfahren nicht.

Wie sieht der weitere Verfahrensablauf nach Einbringung der Mitteilung aus?

Die Baubehörde hat die mitgeteilte Maßnahme binnen vier Wochen ab vollständiger Einbringung der erforderlichen Unterlagen nach Abs 3 zu prüfen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Verständigung an die Bewilligungswerber, gilt die mitgeteilte Maßnahme als bewilligt und darf mit deren Ausführung begonnen werden. Widerspricht die mitgeteilte Maßnahme nach Prüfung durch die Baubehörde hingegen offenkundig baurechtlichen oder bautechnischen Anforderungen, so hat diese das Bewilligungsverfahren einzuleiten und den Bewilligungswerber davon schriftlich zu verständigen.